

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA)

Änderung vom 29. März 2006

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 19. Juni 1995¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 Bst. f

² Gebühren werden erhoben für:

- f. die Herausgabe der Fahrtschreiberkarten zum digitalen Fahrtschreiber nach den Artikeln 13a Absatz 1 und 24 Absatz 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1).

Art. 5 Abs. 2

² Für Dienstleistungen und Verfügungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b, e und f sowie die Abfrage der Datenbank «DIRR» der Dokumentationsstelle werden die Gebühren nach dem Anhang festgelegt.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Die Gebühren nach den Ziffern 7 und 8 des Anhangs können zum Voraus oder per Nachnahme verlangt werden.

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

¹ SR 741.091
² SR 822.221

III

Diese Änderung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

29. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 5 Abs. 2, Art. 8 und 14 Abs. 2 und 3)

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

Ziff. 8

	Franken	
8	Herausgabe der Fahrtschreiberkarten	
8.1	Fahrerkarte (Anteil des ASTRA)	65
8.2	Werkstattkarte (Anteil des ASTRA)	70
8.3	Unternehmenskarte (Anteil des ASTRA)	65
8.4	Kontrollkarte (Anteil des ASTRA)	65

